

11.08.93

Wi - In - U - Wo

12 Seiten

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung - VgV)

A. Zielsetzung

Zur Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften bedarf der Inhalt der Verdingungsordnungen VOL und VOB ab einem bestimmten Auftragsvolumen eines höheren Maßes an rechtlicher Verbindlichkeit.

B. Lösung

Um dies zu erreichen, sollen die entsprechenden Regelungen von VOL und VOB, die bisher nur Verwaltungsvorschriften sind, durch eine Verordnung auf der Grundlage von § 57 a des Haushaltsgrundsätzgesetzes rechtliche Verbindlichkeit erhalten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch die Vergabeverordnung entstehen keine Kosten, da die Verordnung lediglich auf die bestehenden Verdingungsordnungen VOL und VOB verweist.

Die Verordnung hat keine preislichen Auswirkungen, weil keine Kosten für die Wirtschaft und damit keine Belastung für die Verbraucher entstehen.

11.08.93

Wi - In - U - Wo

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (424) - 611 09 - Ve 29/93

Bonn, den 11. August 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

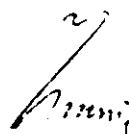
Verordnung über die Vergabebestimmungen
für öffentliche Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers



**Verordnung über die
Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

Auf Grund des § 57 a Abs. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), der durch Gesetz vom (BGBl. I S.) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Die in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzgesetzes genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Lieferaufträgen den Teil A der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom ... 1993 (BAnz. Nr. ... vom ... 1993) ¹⁾ anzuwenden, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1 a Nr. 1 Abs. 1 oder 3 VOL/A genannten Beträge beläuft. Für die Berechnung des Auftragswertes gilt ferner § 1 a Nr. 2 Abs. 3 bis 6 VOL/A. Satz 1 findet auf Aufträge zur Durchführung von Tätigkeiten im Sinne von § 3 Abs. 2 keine Anwendung.

(2) Als Lieferaufträge nach Absatz 1 gelten Kauf-, Miet- und Pachtverträge sowie die sonstigen in § 1 a Nr. 2 Abs. 1 VOL/A genannten Verträge über Waren.

1) Die VOL/A ist kürzlich überarbeitet worden, die Neuauflage der VOL/A (Ausgabe 1993) wird vor dem für die Behandlung des Entwurfs der Vergabeverordnung im Bundesrat vorgesehenen Termin am 24. September 1993 amtlich bekanntgegeben werden.

§ 2

(1) Die in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 8 des Haushaltsgrundsätzgesetzes genannten Auftraggeber haben bei der Vergabe von Bauaufträgen den Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BAnz. Nr. 223 a vom 27. November 1992) anzuwenden, wenn für den Bauauftrag die in § 1 a VOB/A genannten Voraussetzungen vorliegen.

(2) Für die in § 57 a Abs. 1 Nr. 6 des Haushaltsgrundsätzgesetzes genannten Auftraggeber gilt Absatz 1, wenn das Vorhaben Tiefbaumaßnahmen, Krankenhäuser, Sport-, Erholungs- oder Freizeiteinrichtungen, Schul-, Hochschul- oder Verwaltungsgebäude zum Gegenstand hat.

(3) Für die in § 57 a Abs. 1 Nr. 7 des Haushaltsgrundsätzgesetzes genannten Auftraggeber gilt Absatz 1 hinsichtlich der Bestimmungen, die auf diese Auftraggeber Bezug nehmen.

(4) Als Bauaufträge nach Absatz 1 gelten die in § 1 VOB/A genannten Verträge über Bauleistungen.

§ 3

(1) Die in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Haushaltsgrundsätzgesetzes genannten Auftraggeber, die eine der in Absatz 3 bezeichneten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens ausüben, haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Falle von Lieferaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - des Abschnittes 3 der VOL/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1 b VOL/A genannten Beträge beläuft;
2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen des Abschnittes 3 der VOB/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf den in § 1 b VOB/A genannten Betrag beläuft.

(2) Die in § 57 a Nr. 4 und 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Auftraggeber, die eine der in Absatz 3 bezeichneten Tätigkeiten auf dem Gebiet der Trinkwasser- oder Energieversorgung oder des Verkehrs- oder Fernmeldewesens ausüben, haben bei der Vergabe von Aufträgen die folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. im Falle von Lieferaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - des Abschnittes 4 der VOL/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert wenigstens auf die in § 1 SKR VOL/A genannten Beträge beläuft;
2. im Fall von Bauaufträgen die Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen des Abschnittes 4 der VOB/A, wenn sich deren geschätzter Auftragswert auf den in § 1 SKR VOB/A genannten Betrag beläuft.

(3) Die Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 gilt für die in den folgenden Nummern bezeichneten Tätigkeiten unter den dort genannten Voraussetzungen:

1. In der Trinkwasserversorgung: die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser sowie die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser. Auftraggeber im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen nur darunter, soweit sie die Tätigkeit aufgrund eines besonderen Vertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines von einer solchen erlassenen besonderen Rechtsakts ausüben oder ihnen die Anbringung von Einrichtungen unter dem öffentlichen Wegenetz gestattet ist. Diese Nummer gilt auch für von den zuvor bezeichneten Auftraggebern vergebene Aufträge im Zusammenhang mit der Ableitung und Klärung von Abwässern oder mit Wasserbauvorhaben sowie Vorhaben auf dem Gebiet der Bewässerung und Entwässerung, sofern die zur Trinkwasserversorgung bestimmte Wassermenge mehr als 20 vom Hundert der mit dem Wasserbauvorhaben beziehungsweise den Bewässerungs- oder Entwässerungsanlagen zur Verfügung gestellten Gesamtwassermenge ausmacht. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Wasser durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von

- Trinkwasser durch einen Auftraggeber im Sinne von § 57a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes an ein öffentliches Netz, sofern die Gewinnung von Trinkwasser für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Trinkwasserversorgung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur von seinem Eigenverbrauch abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vom Hundert seiner gesamten Trinkwassergewinnung ausmacht.
2. In der Elektrizitätsversorgung: die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Strom sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom durch Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder von Brennstoffen zum Zweck der Energieerzeugung durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Elektrizität durch einen Auftraggeber im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes an ein öffentliches Netz, sofern die Erzeugung von Strom für die Ausübung einer anderen Tätigkeit als der Versorgung der Öffentlichkeit erforderlich ist, die Lieferung an das öffentliche Netz nur von seinem Eigenverbrauch abhängt und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 30 vom Hundert seiner gesamten Energieerzeugung ausmacht.
3. In der Gasversorgung: die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Transport oder der Verteilung von Gas sowie die Versorgung dieser Netze mit Gas durch Energieversorgungsunternehmen im Sinne von § 2 Abs. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie und Brennstoffen zum Zwecke der Gaserzeugung durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Gas durch Auftraggeber im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes an öffentliche Netze, sofern die Erzeugung von Gas sich zwangsläufig aus der Ausübung einer

anderen Tätigkeit ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 vom Hundert des Umsatzes des betreffenden Auftraggebers ausgemacht hat.

4. In der Wärmeversorgung: die Bereitstellung und das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Erzeugung, dem Transport oder der Verteilung von Wärme sowie die Versorgung dieser Netze mit Wärme. Auftraggeber im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes fallen nur darunter, soweit sie die Tätigkeit aufgrund eines besonderen Vertrages mit einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines von einer solchen erlassenen besonderen Rechtsakts ausüben oder ihnen die Anbringung von Einrichtungen auf, unter oder über dem öffentlichen Wegenetz gestattet ist. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zum Zwecke der Wärmeerzeugung durch die vorgenannten Auftraggeber zum Gegenstand haben, ist Absatz 1 nicht anzuwenden. Diese Nummer gilt nicht für die Lieferung von Wärme durch Auftraggeber im Sinne von § 57 a Abs. 1 Nr. 4 oder 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, sofern die Erzeugung von Wärme sich zwangsläufig aus der Ausübung einer anderen Tätigkeit ergibt, die Lieferung an das öffentliche Netz nur darauf abzielt, diese Erzeugung wirtschaftlich zu nutzen und unter Zugrundelegung des Mittels der letzten drei Jahre einschließlich des laufenden Jahres nicht mehr als 20 vom Hundert des Umsatzes des betreffenden Auftraggebers ausgemacht hat.
5. Die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen durch Flughafenunternehmer, die eine Genehmigung gemäß § 38 Abs. 2 Nr. 1 der Luftverkehrszulassungsordnung erhalten haben oder einer solchen bedürfen.
6. Die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebietes zum Zwecke der Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen.
7. Im Schienenverkehr: Das Erbringen von Schienenverkehrsleistungen zur Beförderung von Gütern und Personen sowie das Betrei-

ben einer Schieneninfrastruktur, sofern diese Tätigkeiten auf Grund einer gesetzlichen Genehmigung mit Ausschließlichkeitsrechten verbunden sind.

8. Im Straßenbahn- und Busverkehr: Die Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Oberleitungsbussen und im Linienverkehr mit Kraftomnibussen auf Grund einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz.
9. Im Fernmeldebereich: Die Bereitstellung und das Betreiben von öffentlichen Telekommunikationsnetzen sowie das Angebot von öffentlichen Telekommunikationsdiensten durch die Deutsche Bundespost TELEKOM oder durch Unternehmen, denen eine Verleihung gemäß § 2 des Gesetzes über Fernmeldeanlagen erteilt ist. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind nicht anwendbar, soweit andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienste in demselben geographischen Gebiet und unter im wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage die Dienste mit, die ihres Erachtens unter Satz 2 fallen.

(4) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufträge, die anderen Zwecken als der Durchführung der in Absatz 3 beschriebenen Tätigkeiten dienen.

(5) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufträge, die zur Durchführung der in Absatz 3 genannten Tätigkeiten außerhalb des Gebiets, in denen der Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gilt, vergeben werden, wenn sie nicht mit der tatsächlichen Nutzung eines Netzes oder einer Anlage innerhalb dieses Gebiets verbunden sind. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf deren Anfrage alle Tätigkeiten mit, die nach ihrer Auffassung unter Satz 1 fallen.

(6) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Aufträge, die zum Zweck der Weiterveräußerung oder Weitervermietung an Dritte vergeben werden, vorausgesetzt, daß der Auftraggeber kein besonderes oder ausschließliches Recht zum Verkauf oder zur Vermietung des Auftragsgegenstandes besitzt, und daß andere Unternehmen die Möglichkeit

haben, diese Waren unter gleichen Bedingungen wie der betreffende Auftraggeber zu verkaufen oder zu vermieten. Die betreffenden Auftraggeber teilen der Kommission auf deren Anfrage alle Arten von Erzeugnissen mit, die nach ihrer Auffassung unter Satz 1 fallen.

§ 4

(1) Die in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes genannten Auftraggeber, die gemäß dem Bundesberggesetz eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen erhalten haben, müssen bei der Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Durchführung der zuvor bezeichneten Tätigkeiten den Grundsatz der Nichtdiskriminierung und der wettbewerbsorientierten Auftragsvergabe beachten. Insbesondere müssen die Auftraggeber Unternehmen, die ein Interesse an einem solchen Auftrag haben können, ausreichende Informationen über die zu vergebenden Aufträge zur Verfügung stellen und bei der Auftragsvergabe objektive Kriterien zu Grunde legen. Auf Aufträge, die die Beschaffung von Energie oder Brennstoffen zur Energieerzeugung zum Gegenstand haben, sind die Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Auftraggeber erteilen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften unter den von dieser festgelegten Bedingungen Auskunft über die Vergabe der unter diese Vorschrift fallenden Aufträge.

§ 5

(1) Diese Rechtsverordnung findet keine Anwendung auf Liefer- und Bauaufträge, die

1. auf Grund eines internationalen Abkommens im Zusammenhang mit der Stationierung von Truppen vergeben werden und für die besondere Verfahrensregeln gelten,
2. auf Grund eines internationalen Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und einem oder mehreren nicht den Europäischen Gemeinschaften angehörenden Staaten über Lieferungen für ein von den Unterzeichnerstaaten gemeinsam zu verwirklichendes

und zu tragendes Projekt, für das andere Verfahrensregeln gelten, vergeben werden,

3. auf Grund des besonderen Verfahrens einer internationalen Organisation vergeben werden,
4. in Übereinstimmung mit den Rechts- und Verwaltungsvorschriften in der Bundesrepublik Deutschland für geheim erklärt werden oder deren Ausführung nach diesen Vorschriften besondere Sicherheitsmaßnahmen erfordert oder wenn der Schutz wesentlicher Interessen der Sicherheit des Staates es gebietet.

(2) Diese Verordnung findet ferner keine Anwendung auf Lieferaufträge öffentlicher Auftraggeber, die dem Anwendungsbereich des Artikel 223 Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterliegen.

§ 6

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Zweck der Verordnung

Die Verordnung dient der Umsetzung der EG-Bestimmungen über die Vergabe von Bau- und Lieferleistungen - auch durch Sektorenauftraggeber - durch die Kodifikation der entsprechenden Vergaberegeln in VOL und VOB sowie künftig der Umsetzung der EG-Regeln für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen.

B. Begründung im einzelnen

§ 1 verweist auf den Inhalt von Teil A der Verdingungsordnungen für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1993 (BAnz. Nr. vom 1993) und § 2 auf den Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/A) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BAnz. Nr. 223a vom 27. November 1992).

§ 3 verweist auf den materiellen Inhalt des Abschnittes 3 der VOL/A bzw. VOB/A für die nach haushaltsrechtlichen Vorschriften zur Anwendung verpflichteten Sektorenauftraggeber und auf den für die privaten Sektorenauftraggeber geltenden Abschnitt 4 der VOL/A bzw. VOB/A.

§ 4 präzisiert die Anforderungen, die Auftraggeber, die gemäß dem Bundesberggesetz eine Berechtigung zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen erhalten haben, bei der Vergabe von Aufträgen zum Zwecke der Durchführung der bezeichneten Tätigkeiten beachten müssen.

§ 5 enthält die im Hinblick auf Liefer- und Bauaufträge geltenden Ausnahmen.

§ 6 bestimmt das Inkrafttreten der Verordnung.

C. Kosten

Durch die Vergabeverordnung entstehen keine Kosten, da die Verordnung lediglich auf die bestehenden Verdingungsordnungen VOL und VOB verweist.

D. Preisliche Auswirkungen

Die Verordnung hat keine preislichen Auswirkungen, weil keine Kosten für die Wirtschaft und damit keine Belastung für die Verbraucher entstehen.

17.12.93

**Beschluß
des Bundesrates**

**Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)**

/ Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage
ersichtlichen Änderung zuzustimmen.

/ Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung gefaÙt.

Anlage

Änderung

und

Entschießung

zur

Verordnung über die Vergabebestimmungen für öffentliche Aufträge
(Vergabeverordnung - VgV)

1. Zu § 2 Abs. 1

In § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Dies gilt nicht für solche natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für einen der in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Auftraggeber tätig werden."

Begründung:

1. In der vorgelegten Form läßt die Verordnung den Schluß zu, daß neben den öffentlichen Auftraggebern selbst nicht nur Dritte im Sinne des Art. 1 Buchst. a der Baukoordinierungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften erfaßt werden sollen, die Bauaufträge auf Rechnung öffentlicher Auftraggeber abwickeln (z.B. bauleitende Architekten, Treuhänder u.ä., ggfs. auch Stroh- männer bei Umgehungsgeschäften), sondern auch solche natür-

lichen und juristischen Personen des privaten Rechts, die im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und damit eigenes Risiko für öffentliche Auftraggeber Baulichkeiten erstellen wie z.B. Bauträger, Mietkauf- oder Leasingunternehmen.

Diese Unternehmen müßten, nachdem sie im Rahmen der vorgeschriebenen Ausschreibungs- und Vergabeverfahren von einem öffentlichen Auftraggeber ausgewählt worden sind, bei der Vergabe von Unteraufträgen ihrerseits das durch die Verordnung vorgesehene Vergabeverfahren anwenden und wären bei der Vergabe insbesondere dem der Privatwirtschaft fremden Nachverhandlungsverbot des § 24 VOB/A unterworfen.

Mit der Einbeziehung dieser Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen in die Vergabeordnung geht die Bundesregierung über das erklärte Ziel der Baukoordinierungsrichtlinie hinaus, welche lediglich die öffentlichen Auftraggeber selbst einem besonderen Vergabeverfahren unterwirft. Diese Richtlinie will die Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge transparenter gestalten und dadurch zu mehr Wettbewerb beitragen; insbesondere sollen durch die Verpflichtung zur europaweiten Ausschreibung versteckte nationale Subventionierungen im Wege der auf inländische Unternehmen beschränkten Vergabe verhindert werden.

Sie hat dagegen nicht das Ziel, die Vergabe von Aufträgen durch Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen den für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergaberichtlinien zu unterwerfen. Denn aus Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie, die die sog. Konzessionäre nur dann den für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabebestimmungen unterwirft, wenn sie selbst als öffentliche Auftraggeber anzusehen sind, folgt zwingend, daß sonstige private Auftraggeber, wie etwa die erwähnten Investoren, die im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko für einen öffentlichen Auftraggeber tätig werden, diesen Bestimmungen gerade nicht unterworfen sein sollen.

Dem steht auch Art. 1 Buchstabe a) der Richtlinie nicht entgegen. Dort werden in der Tat zwar "öffentliche Bauaufträge" u.a. als die "Erbringung einer Bauleistung durch Dritte, gleichgültig mit welchen Mitteln" beschrieben.

Diese Fallgestaltung des Art. 1 der Richtlinie betrifft jedoch nur den Fall, daß die öffentliche Hand ihre Aufträge nicht selbst, sondern durch Bevollmächtigte, wie z.B. mit der Bauleitung beauftragte Architekten, vergibt. Hier wird also die Bauherrenschaft des öffentlichen Auftraggebers vorausgesetzt. Anderfalls läge ein unauflösbarer Widerspruch zu Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie vor, wenn Art. 1 Buchstabe a) auch private Investoren erfassen sollte, die im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und eigenes Risiko für öffentliche Auftraggeber tätig werden.

Diese Ausweitung der Vergabeverordnung auf die Bauträger-, Mietkauf- und Leasingunternehmen ist weder systemgerecht noch sachlich angemessen. Anstelle der dringend notwendigen Deregulierungen werden vielmehr zusätzliche Restriktionen für die Privatwirtschaft geschaffen, die von der Richtlinie nicht gewollt und in der freien Wirtschaft nicht üblich sind. Erhebliche Kostenreduzierungen werden nicht wahrgenommen. Die Ausweitung der Vergabeverordnung auf Bauträger-, Mietkauf- oder Leasingunternehmen verhindert darüber hinaus kurze Bauzeiten, niedrige Bauzeitinsen und geringe Baukosten.

Der Ergänzungsvorschlag bezweckt insoweit eine Klarstellung des persönlichen Anwendungsbereichs der Verordnung zur Verhinderung von Umgehungsgeschäften.

2. § 2 Abs. 1 der Vergabeverordnung ist aber nicht nur aus den vorgenannten grundsätzlichen Erwägungen im vorstehenden Sinne zu ergänzen, sondern auch, weil diese Bestimmung im Widerspruch zu den übrigen Regelungen der §§ 2 und 3 Vergabeverordnung steht.

Denn gem. §§ 2 Abs. 3, § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung werden private Investoren, die für Konzessionäre und staatliche Auftraggeber auf dem Gebiet des öffentlichen Versorgungswesens tätig werden, dem Vergabeverfahren nach der VOB/A überhaupt nicht unterworfen. Es ist aber kein sachlicher Grund erkennbar, warum etwa dem Auftrag zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes unterschiedliche Vergabebestimmungen zugrunde zu legen wären, nur weil es z.B. nicht für ein Finanzamt, sondern für ein öffentliches Versorgungsunternehmen errichtet wird.

2. EntschlieÙung

Der Bundesrat setzt bei seiner Zustimmung zu der Verordnung voraus, daß Teil A der Verdingungsordnung für Bauleistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1992 (BAnz. Nr. 223 a vom 27. November 1992) den Vorschriften dieser Verordnung angepaßt wird.